

...❖ WIR TUN WAS

Die Berliner Zahnärzte engagieren sich vielfältig für den Kinderschutz und gegen Kindesvernachlässigung sowie Kindesmisshandlung:

Zahnarztpraxen

Die Zahnärztekammer Berlin und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin sind in Kinderschutzgremien engagiert. Sie informieren ihre Mitglieder über das Mitteilungsblatt MBZ und Veranstaltungen.

info@zaek-berlin.de

info@kzv-berlin.de

LAG / Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen e. V.

info@lag-berlin.de

Die Zahnärztlichen Dienste in Berlin (AG Kinderschutz)

marlies.sturm@ba-mh.verwalt-berlin.de

Charité in Kooperation mit der Zahnklinik (koordinierende zentrale Anlaufstelle)

<http://kinderschutzgruppe.charite.de>

Falls Sie unsicher sind: Nutzen Sie auch die Kompetenz und Erfahrungen Ihrer Kolleginnen und Kollegen sowie der LAG-Leitung.

Rund um die Uhr für Sie da:

Die **Hotline-Kinderschutz** des **Berliner Notdienst Kinderschutz** steht unter der Telefonnummer **61 00 66** rund um die Uhr für fachliche Beratungen zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

...❖ KONTAKTE

Beratung im Kinderschutz:

8.00 – 18.00 Uhr

Jugendämter der Bezirke:

Telefon: Bezirkseinwahl + 5555

Berliner Notdienst Kinderschutz

Hotline-Kinderschutz: 61 00 66

365 Tage – rund um die Uhr erreichbar

www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Informationen der Senatsverwaltungen Jugend, Bildung und Wissenschaft und Gesundheit zum Thema Kinderschutz:

[www.berlin.de/
sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/](http://www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/)

[www.berlin.de/
sen/gesundheit/kindergesundheit/kwohlfef/index.html](http://www.berlin.de/sen/gesundheit/kindergesundheit/kwohlfef/index.html)

www.kinderschutznetzwerk-berlin.de

Herausgeber:

Zahnärztekammer Berlin

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Stallstr. 1, 10585 Berlin

T: 030 – 34808-0, www.zaek-berlin.de

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Georg-Wilhelm-Straße 16, 10117 Berlin

T: 030 – 89004-0, www.kzv-berlin.de

Projektleitung/Foto:

dental relations / Fotolia Malena und Philipp K.

Die Berliner Zahnärzte – gemeinsam für den Kinderschutz



W.I.R.

Wissen | Informieren | Reagieren

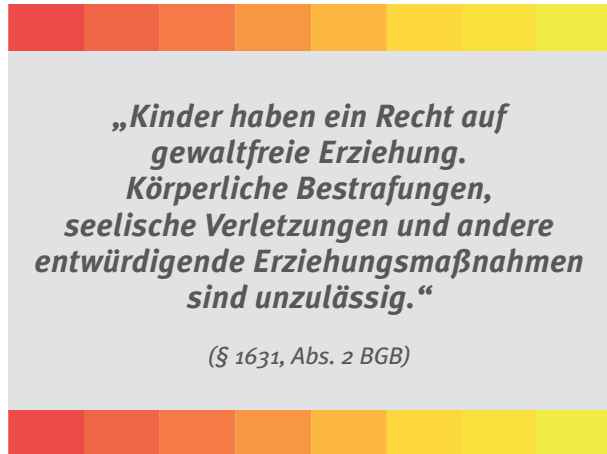
Kinderschutzprojekt der
Zahnärztekammer Berlin und der KZV Berlin



in Zusammenarbeit mit dem
Berliner Notdienst Kinderschutz



WISSEN



Zu unterscheiden sind:

- **Kindesvernachlässigung**
- **Kindesmisshandlung**

Gewalt hat vielschichtige Ursachen und ist in persönliche und gesellschaftliche Verhältnisse eingebunden. Nicht selten ist eine Misshandlung oder Vernachlässigung ein Ausdruck elterlicher Hilflosigkeit und Überforderung.

Ursachen sind u. a.:

- **Häufung von Belastungen und Einschränkungen**
- **Soziale Benachteiligungen**
- **Psychische Belastungen / Krisen**

Formen von Gewalt gegen die Kindergesundheit:

- **Vernachlässigung**
- **Seelische Gewalt**
- **Körperliche Gewalt**
- **Sexuelle Gewalt**

Der Schutz vor (weiterer) Gewalt bzw. Vernachlässigung soll durch ein frühzeitiges Erkennen und durch Angebote von Hilfen für die Familie erreicht werden. Dabei ist es häufig notwendig, dass verschiedene Fachleute und Institutionen unterstützend zusammenarbeiten, um den meist sehr komplexen Problemen gerecht zu werden.

Wenn Gewalt innerhalb des kindlichen Umfeldes ausgeübt wird, sind Kinder und Jugendliche auf diese Hilfe von Außenstehenden und auf die professionelle Aufmerksamkeit und Verantwortung von Fachkräften angewiesen.

INFORMIEREN

Zahnärzte sehen Kinder, die manchmal anderen Ärzten nicht vorgestellt werden!

Zur körperlichen Vernachlässigung zählen z. B.:

- **Mangelnde Hygiene**
- **Schlechter Ernährungszustand**
- **Mangelhafte medizinische Versorgung**

Körperliche Auffälligkeiten, die auf eine Vernachlässigung oder Kindesmisshandlung hindeuten können (Beispiele):

- **Im Mundbereich**
Zahnfrakturen, Luxationen, Verletzungen an den Wangen, deutliche Kariesschäden, Schluckbeschwerden, Einblutungen in der Mundschleimhaut (können auch mit Würgemalen am Hals zusammen auftreten)
- **Im Gesicht**
Lippenverletzungen und Unterblutungen, Frakturen z. B. von Kieferknochen/Jochbein, Einblutungen im Auge, in der Haut oder an anderen Stellen, Abschürfungen / Wunden, Petechien, Nasenbluten
- **An Kopf & am Körper**
Einblutungen, flächige Hautrötungen, Hämatome, blutunterlaufene Hinterohrregion, Platzwunden, Schwellungen, Schwindel und Erbrechen im Zusammenhang mit anderen Symptomen, Würgemale z. B. am Hals, Abwehrverletzungen an den Unterarmen, Gehprobleme

Karies als Indikator für Vernachlässigung

Erhebliche Karies kann als ein Zeichen für Vernachlässigung gewertet werden. Bei Kindern, die in eine Schutzmaßnahme genommen wurden, trat frühkindliche Karies bis zu 5-mal häufiger als in Kontrollgruppen auf.¹

¹ Quelle: R. Schilke, B. Brunner-Strepp
„Kariöse Gebisse – ein sicherer Indikator für Vernachlässigung?“
Gesundheitswesen 2010; 72 – A61/Thieme-Verlag

REAGIEREN

Immer beachten: Agieren vielleicht gegen den Willen, nicht aber ohne Wissen der Beteiligten!

Dokumentieren

Halten Sie Datum und Zeit sowie Ihre Beobachtungen fest. Empfehlung: Befundbogen forensische Zahnmedizin www.zaek-berlin.de oder www.kzv-berlin.de, Suchbegriff: Befundbogen

Einbeziehung der Beteiligten

Sprechen Sie Ihre Beobachtungen an und formulieren Sie Ihre Sorge. Weisen Sie auf Hilfsangebote und Möglichkeiten der Unterstützung der Jugend- und Gesundheitshilfe hin.

Der „zentrale“ Ansprechpartner für den Kinderschutz sind die Jugendämter (§ 8a SGB VIII)

Anspruch auf Fachberatung

Wenn Sie sich Sorgen um ein Kind machen, haben Sie Anspruch auf eine Beratung mit einer Fachkraft im Kinderschutz gemäß § 4 Abs.2 KKG² (Gefährdungseinschätzung). Sie können hierfür die Hotline-Kinderschutz oder ein Jugendamt kontaktieren. Ihre Schilderung erfolgt zunächst ohne Namensnennung der Familie.

Schweigepflicht

Wenn sich der Verdacht auf eine „Kindeswohlgefährdung“ erhärtet, sind Sie befugt, dem Jugendamt bzw. Hotline-Kinderschutz des Berliner Notdienst Kinderschutz³ die erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 4 Abs.3 KKG).

Sagen Sie den Sorgeberechtigten des Kindes, worüber Sie sich Sorgen machen und warum Sie das Jugendamt informieren werden – soweit dies nicht den Schutz des Kindes gefährdet. Erklären Sie deutlich, dass es die Aufgabe des Jugendamtes ist, den Eltern Hilfe und Unterstützung anzubieten.

Dies stellt keinen Verstoß gegen § 203 StGB oder die Berufsordnung dar, sofern:

- gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen
 - oder ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird
- und somit die Voraussetzungen für den **§ 4 KKG** vorliegen!

² Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG)

³ zu den Nicht-Erreichbarkeitszeiten der Jugendämter